

Erklärung zur Eintragung von Datenübermittlungssperren

An das Stadtamt
Meldebehörde
Postfach 10 78 49

28078 Bremen

Name	
Geburtsname	
Vorname	
Geburtsort	
Geburtsdatum	

Jeder Einwohner der Freien Hansestadt Bremen hat gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Eintragung von Datenübermittlungssperren (§ 8 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz) in der Fassung vom 20. Januar 1986 (Brem. GBl. Seite 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2006 (Brem. GBl. Seite 445).

Das Meldegesetz sieht die Möglichkeit der Eintragung einer Datenübermittlungssperre in den unten aufgeführten Fällen vor. Wir bitten Sie, die für Sie in Frage kommenden Übermittlungssperren anzukreuzen.

Die Meldebehörde übermittelt bestimmte personenbezogene Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, und zwar über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Sie haben als Familienangehörige/r (Ehegatte, Eltern und Kinder – soweit die Kinder noch minderjährig -), der **nicht derselben** oder **keiner** Religionsgemeinschaft angehört, die Möglichkeit, dieser Übermittlung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen (§ 31 Abs. 2 Meldegesetz).

WÜNSCHEN SIE EINE DATENÜBERMITTLUNGSSPERRE? JA NEIN

Die Meldebehörde darf Daten an Parteien, Wählervereinigungen, andere Träger von Wahlvorschlägen sowie den für Volks- und Bürgerentscheiden benannten Vertrauenspersonen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, Ausländerratswahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden übermitteln (§ 33 Abs. 1 Meldegesetz).

WÜNSCHEN SIE EINE DATENÜBERMITTLUNGSSPERRE? JA NEIN

Die Meldebehörde darf über Alters- und Ehejubiläen Auskunft geben (§ 33 Abs. 2 Meldegesetz).

WÜNSCHEN SIE EINE DATENÜBERMITTLUNGSSPERRE? JA NEIN

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen (§ 33 Abs. 3 Meldegesetz).

WÜNSCHEN SIE EINE DATENÜBERMITTLUNGSSPERRE? JA NEIN

Die Meldebehörde darf einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilen (§ 32 Abs. 1 b Meldegesetz).

WÜNSCHEN SIE EINE DATENÜBERMITTLUNGSSPERRE? JA NEIN

Datum

Bremen,

Unterschrift der/des Erklärenden